

Das reformatorische Eheverständnis und die Frage der bekenntnismäßigen Relevanz von Lebensformen

1. Beobachtungen zur kirchlichen Gesetzgebung in der württembergischen Evangelischen Landeskirche zur Lebensform der „Eingetragenen Lebenspartnerschaft“

Wenn wir uns am heutigen Studientag mit dem „seelsorgerlich und kirchlich verantworteten Umgang mit der Verpartnerung gleichgeschlechtlicher Paare“ befassen, dann geschieht das vor dem Hintergrund einer bereits bestehenden rechtlichen Realität in der Bundesrepublik Deutschland. Das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 stellt seit anderthalb Jahrzehnten den rechtlichen Rahmen dar – dafür, dass (so § 1 Abs. 1 des Gesetzes) „zwei Personen gleichen Geschlechts, die gegenüber dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), [...] eine Lebenspartnerschaft“ begründen können.¹

Dem Deutschen Bundestag liegen derzeit zudem Gesetzentwürfe vor, die auf die „Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ abzielen; im Zusammenhang der im Rechtsausschuss des Bundestages dazu geführten am 18. Februar 2016 geführten Debatte die Sache als solche offenkundig kaum streitig diskutiert worden, sondern nur die Frage, ob eine solche rechtliche Regelung einfachgesetzlich möglich sei – oder ob es dazu einer Grundgesetzänderung bedürfe angesichts der Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht noch 2013 im Zuge der laufenden Rechtsprechung die Ehe als „Verbindung von Mann und Frau“ bezeichnet habe.²

Die derzeitige Rechtslage ist herbeigeführt worden unter Mitwirkung nicht weniger Abgeordneter, die einer der christlichen Kirchen angehören.

Gemeindeglieder auch der Evangelischen Landeskirche in Württemberg machen von der bestehenden rechtlichen Möglichkeit, eine Lebenspartnerschaft einzugehen, Gebrauch. Als Gemeindeglieder dieser Kirche haben sie nach § 8 Kirchengemeindeordnung „nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen Anteil an dem von der Kirche dargebotenen Wort und Sakrament, den kirchlichen Einrichtungen und Rechten.“³ Ebenso obliegen ihnen die in § 9 genannten

¹ Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist; s. <https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/BJNR026610001.html>.

² So im Internet abrufbar; s. <http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2016/kw07-de-gleichgeschlechtliche-ehe/405868>, Stand 17.06.2017, 07:30.

³ S. Kirchliches Gesetz über die evangelischen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeordnung – KGO). Vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 216) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 695), geändert durch Kirchl. Gesetz vom 24. November 1993 (Abl. 55 S. 722), vom 15. Juli 1995 (Abl. 56 S. 471), vom 29. Juni 2000 (Abl. 59 S. 113, 114), vom 31. März 2001 (Abl. 59 S. 248), vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314, 333), vom 12. Juli 2003 (Abl. 60 S. 281, 282), vom 26. März 2004 (Abl. 61 S. 69, 70) vom 9. Juli 2005

Pflichten.⁴ Im geltenden Recht der württembergischen Evangelischen Landeskirche ist die Rechtsform der Eingetragenen Lebenspartnerschaft in der Kirchengemeindeordnung auch bereits implementiert, insofern in § 59a bestimmt ist: „Die Regelungen zu Ehegatten finden auf die nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragenen Lebenspartnerschaften entsprechende Anwendung.“⁵

Es wird also in der Rechtsetzung dieser Landeskirche damit gerechnet, dass Gemeindeglieder nicht nur in der Rechtsform der Eingetragenen Lebenspartnerschaft miteinander verbunden leben, sondern auch damit, dass in Eingetragener Lebenspartnerschaft miteinander verbundene Personen kirchliche Ämter bekleiden und z.B. im Kirchengemeinderat an der Leitung der Kirchengemeinde gemäß § 16 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung⁶ mitwirken – dass sie also an der in § 1 der Kirchengemeindeordnung beschriebenen Aufgabe der Kirchengemeinde mitzuwirken in der Lage sind, „aufgrund des Bekenntnisses der Evangelischen Landeskirche als deren Glied evangelischen Glauben und christliches Leben in der Gemeinde und bei den Einzelnen zu fördern und christliche Gemeinschaft in Gesinnung und Tat zu pflegen“.⁷

Irgendein Indiz, dass in Zweifel gezogen würde, dass in Eingetragener Lebenspartnerschaft Verbundene das zugehörige Amtsversprechen als Kirchengemeinderätin oder als Kirchengemeinderat etwa nicht gültig abzulegen vermöchten, ist auch nicht erkennbar – wer in Eingetragener Lebenspartnerschaft mit einer Partnerin bzw. einem Partner lebt, dem wird nicht abgesprochen, dass er in der Lage ist, gültig das Amtsversprechen abzulegen: „Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als Kirchengemeinderat zu führen und dabei mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut wird, und will darauf Acht haben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt wird. Ich will meinen Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun.“⁸

(Abl. 61 S. 325) vom 26. November 2012 (Abl. 65 S. 383) vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 277) und vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1) und Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung (Ausführungsverordnung KGO – AVO KGO). Vom 28. Dezember 1971 (Abl. 45 S. 31) in der Fassung vom 3. April 2001 (Abl. 59 S. 266), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2000 (Abl. 59 S. 79), vom 4. Oktober 2005 (Abl. 61 S. 389), vom 24. Oktober 2006 (Abl. 62 S. 247, 248), vom 10. Dezember 2013 (Abl. 66 S. 1) und vom 13. Dezember 2016 (Abl. 67 S. 335), in: <https://www.kirchenrecht-ekwue.de/document/17141>

⁴ S. a.a.O., § 9 KGO: „Pflicht des Kirchengemeindeglieds ist es, in Treue gegen die Landeskirche sich am kirchlichen Leben zu beteiligen, das Wohl der Gemeinde zu fördern, die kirchlichen Gesetze und Ordnungen zu befolgen, die ihm übertragenen kirchlichen Ehrenämter zu verwalten und seinen Anteil am kirchlichen Aufwand zu tragen.“

⁵ A.a.O., § 59a KGO.

⁶ A.a.O., § 16 Abs. 1 KGO: „Kirchengemeinderat und Pfarrerinnen und Pfarrer leiten gemeinsam die Gemeinde. Getreu ihrem Amtsversprechen sind sie dafür verantwortlich, dass das Wort Gottes verkündigt und der Dienst der Liebe an jedermann getan wird.“

⁷ A.a.O., § 1 KGO.

⁸ S. Wahlordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchliche Wahlordnung – KWO). Vom 15. April 1964 (Abl. 41 S. 118), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (Abl. 53 S. 405), geändert durch Kirchl. Gesetz vom 24. November 1994 (Abl. 56 S. 260), vom 29. Juni 2000 (Abl. 59 S. 113),

Laut Kirchlicher Wahlordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg § 2 Absatz 3 kann von der Wahl „ausgeschlossen werden, wer durch sein Verhalten offenkundig und beharrlich Jesus Christus als alleinigen Herrn der Kirche leugnet, die Verkündigung Christi grob mißachtet, der Ordnung im Zusammenleben der Gemeinde entgegenwirkt und damit ihr Zeugnis unglaubwürdig macht.“⁹ Das Leben von Gemeindegliedern in der Lebensform Eingetragener Lebenspartnerschaft wird aber offenkundig *nicht* als ein solcher Ausschlussgrund, der das Zeugnis der Kirchengemeinde unglaubwürdig macht, betrachtet, und *nicht* als ein Verhalten, dass die Verkündigung Christi grob missachtet. Denn wie sonst könnte in der Kirchengemeindeordnung davon ausgegangen werden, dass es in eingetragener Lebenspartnerschaft Lebende als gewählte Mitglieder des Kirchengemeinderats gibt – denn wie würde man die Leitung der Kirchengemeinde Gemeindegliedern anvertrauen können, von denen man zugleich überzeugt wäre, dass deren nach staatlicher Rechtsetzung eingegangene Lebensform per se solcher Art wäre, dass sie dem Evangelium von Jesus Christus, wie es [nicht von irgendjemandem ausgedacht, sondern] in der Heiligen Schrift bezeugt ist, Abbruch oder Eintracht täte?

Der kirchliche Gesetzgeber Evangelische Landeskirche in Württemberg geht auch davon aus, dass in Eingetragener Lebenspartnerschaft miteinander Verbundene kirchlich angestellt sein können und dass ihnen etwa beim Tod der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners (gemäß § 23 der Kirchlichen Anstellungsordnung) in gleicher Weise ein Sterbegeld zusteht, wie dies beim Tod von Ehegatten der Fall ist.¹⁰

An den im geltenden kirchlichen Recht dieser Landeskirche bereits getroffenen Regelungen ist zu ersehen, dass hinsichtlich der „Lebensform“ Eingetragene Lebenspartnerschaft bereits

vom 24. November 2004 (Abl. 61 S. 197, 199), vom 25. März 2006 (Abl. 62 S. 59), vom 9. März 2012 (Abl. 65 S. 85) und vom 6. Juli 2013 (Abl. 65 S. 538) und Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung (AWO). Vom 20. November 2012 (Abl. 65 S. 279), geändert durch Verordnung vom 26. Februar 2013 (Abl. 65 S. 441), in: <https://www.kirchenrecht-ekwue.de/document/17152>; dort § 34 KWO.

⁹ S. a.a.O., § 2 Abs. 3 KWO.

¹⁰ S. Kirchliche Anstellungsordnung (KAO). Vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 309), vom 8. Dezember 2006 (Abl. 62 S. 328), vom 16. Februar 2007 (Abl. 62 S. 380 und S. 399), vom 20. April 2007 (Abl. 62 S. 463), vom 22. Juni 2007 (Abl. 62 S. 519 und 521), vom 27. Juli 2007 (Abl. 62 S. 595), vom 5. Oktober 2007 (Abl. 62 S. 629, 631), vom 30. November 2007 (Abl. 63 S. 28), vom 29. Februar 2008 (Abl. 63 S. 94), vom 6. Juni 2008 (Abl. 63 S. 132), vom 18. Juli 2008 (Abl. 63 S. 144), vom 25. Juli 2008 (Abl. 63 S. 160), vom 28. August 2008 (Abl. 63 S. 149), vom 5. Dezember 2008 (Abl. 63 S. 302), vom 3. April 2009 (Abl. 63 S. 368), vom 24. Juli 2009 (Abl. 63 S. 565), vom 17. August 2009 (Abl. 63 S. 411), vom 4. Dezember 2009 (Abl. 64 S. 14), vom 12. Februar 2010 (Abl. 64 S. 64), vom 24. März 2010 (Abl. 64 S. 78), vom 16. Juli 2010 (Abl. 64 S. 177), vom 22. Oktober 2010 (Abl. 64 S. 286), vom 10. Dezember 2010 (Abl. 64 S. 312), vom 25. März 2011 (Abl. 64 S. 391), vom 20. Mai 2011 (Abl. 64 S. 398), vom 15. Juli 2011 (Abl. 64 S. 424, 429), vom 14. Oktober 2011 (Abl. 64 S. 538), vom 9. Dezember 2011 (Abl. 65 S. 13), vom 30. März 2012 (Abl. 65 S. 129), vom 19. Oktober 2012 (Abl. 65 S. 359), vom 18. Oktober 2013 (Abl. 65 S. 704), vom 21. Februar 2014 (Abl. 66 S. 90), vom 9. Mai 2014 (Abl. 66 S. 109 und S. 110), vom 11. Juli 2014 (Abl. 66 S. 146), vom 5. Dezember 2014 (Abl. 66 S. 305), vom 27. Februar 2015 (Abl. 66 S. 343), vom 10. Juli 2015 (Abl. 66 S. 481), vom 29. Februar 2016 (Abl. 67 S. 25, 26, 27), vom 22. April 2016 (Abl. 67 S. 88, 99), vom 15. Juli 2016 (Abl. 67 S. 110, 112ff.), (Abl. 67 S. 150), vom 28. Oktober 2016 (Abl. 67 S. 312), vom 9. Dezember 2016 (Abl. 67 S. 355) und vom 29. April 2016 (Abl. 67 S. 382), in: <https://www.kirchenrecht-ekwue.de/document/17299>; dort § 23 KAO.

davon ausgegangen wird, dass diese *nicht* „bekenntnismäßig“ relevant ist, dass also durch die mit ihr verbundene Lebenspraxis eine Infragestellung der rechten Verkündigung der Kirche im Sinne des Evangeliums *nicht* stattfindet.

Man hat also die staatlicherseits gesetzlich vorgenommene Einrichtung der „Eingetragenen Lebenspartnerschaft“ in der seither erfolgten kirchlichen Rechtsetzung nicht etwa ignoriert bzw. stillschweigend nur hingenommen, sondern man hat auf diese staatlich geschaffene Institution reagiert – und das nicht in einer dezidiert formulierten oder indirekt zum Ausdruck gebrachten Ablehnung, sondern in Form einer schlichten Berücksichtigung im Wege einer Anpassung der bestehenden kirchlichen Gesetzgebung.¹¹ Leben in Eingetragener Lebenspartnerschaft ist in der württembergischen Evangelischen Landeskirche bisher *nicht* als eine für Gemeindeglieder inakzeptable Weise der Lebensführung und Lebensgestaltung deklariert worden.¹²

2. Das reformatorische Verständnis des Ehestandes

Dass im 16. Jahrhundert die „Lebensform“ einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft weder existiert hat noch deren Einführung erwogen worden ist, ist klar; von daher kann darüber hier nun auch nichts berichtet werden. Unterschiedliche „Lebensformen“ hat es damals hingegen durchaus gegeben – wie heute lebten erwachsene Menschen als Ledige, wie heute lebten ein Mann und eine Frau durch Heirat als Eheleute verbunden, wie heute lebten Menschen als Verwitwete. Und nicht wenige waren es, die ein zölibatäres Leben im Rahmen einer Ordensgemeinschaft oder (als mit besonderer Weihe versehen) im kirchlichen Dienst als Priester wirkend gelobt hatten. Als „Lebensform“ begegnen zudem auch – die Visitationsprotokolle erweisen es – Konkubinatsverhältnisse, anzutreffen nicht nur auf hoher gesellschaftlicher Ebene der Landesherrschaft, sondern auch auf der finanziell nicht unbedingt gut gestellten Ebene der Pfarrerschaft. Und dann gab es auch die Lebensform der Polygamie in der allerdings nur kurzen Zeit des Täuferreiches zu Münster 1534/1535, und die der Bigamie, etwa im Falle des Landgrafen Philipp von Hessen.

Hinsichtlich der beiden letztgenannten Fällen ist zu berichten, dass in Münster Ende Juli 1534 unter Berufung auf das Alte Testament die Pflicht zur Ehe für alle Bewohner der Stadt ausgesprochen wurde, zugleich, dass alle Frauen in der Stadt sich einem männlichen Haushaltsvorstand unterzuordnen hatten, dass es männlichen Einwohnern erlaubt sei, mehrere Ehefrauen zugleich zu haben. Alle vor der geforderten Glaubentaufe der Einwohner erfolgten Eheschließungen wurden zugleich für ungültig erklärt und mussten gegebenenfalls neu geschlos-

¹¹ Hinsichtlich der jeweils zu berücksichtigenden Rechtsverhältnisse hat man im Grundzug zu den mit Blick auf Eheleute bestehenden Bestimmungen analoge Regelungen getroffen.

¹² Die in der Öffentlichkeit bis hin zum Bundestag darüber hinaus diskutierte Frage, ob Eingetragene Lebenspartnerschaft und Ehe rechtlich in jeder Hinsicht gleichgestellt werden sollten, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt als solcher noch nicht ein Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung sein, da dafür das bestehende staatliche Recht bisher keinen entsprechenden Rahmen gesetzt hat, in dem Personen gleichen Geschlechts rechtsförmig ehelich miteinander verbunden wären.

sen werden. Unzucht und Ehebruch wurden hingegen mit Strafe – zunächst Inhaftierung, dann Todesstrafe – bedroht.¹³ Die Etablierung dieser „Lebensform“ in Münster lag weit abseits des im 16. Jahrhundert Denkbaren und Üblichen – aber für unser Frageinteresse von Bedeutung ist daran, dass es auch bei dem, was man in Münster auf die beschriebene Weise realisiert hat, darum ging, Ordnung zu etablieren – das, was außerhalb der so geordneten Lebensform lag, wurde hingegen sanktioniert.

Auf eine in dieser Hinsicht vergleichbare Gedankenführung stößt man sowohl bei Philipp von Hessen als auch bei Martin Luther mit Blick auf die Argumentation zur Rechtfertigung der Ehe mit einer zweiten Frau zur gleichen Zeit. Philipp von Hessen hat beteuert, er könne für die Zukunft von außerehelichen Beziehungen nicht lassen, wenn ihm nicht die Ehe mit einer zweiten Frau gestattet werde: „Demnach nahm ers aufs höchst und teuerst bei Gott und auf sein Gewissen, er könnte hinfurt solch Laster nicht meiden, wo ihm nicht zugelassen würde, noch ein Weib zu nehmen.“¹⁴ Luther war sehr deutlich: „vor der Welt und des Reichs Rechte wäre das nicht zu verteidigen“ – dennoch hat er (nach seiner Darlegung nicht zuletzt aus der politischen Furcht, Philipp von Hessen werde wegen seines Anliegens von der protestantischen auf die kaiserliche Seite wechseln) die zweite Eheschließung des Landgrafen unter Voraussetzung der Verschwiegenheit hingenommen und diese Haltung so erläutert: „Ich verstund und hoffet, weil er [Philipp von Hessen] sich des gemeinen Wesens aus Schwachheit des Fleisches brauchen müßte mit Sünden und Schanden, er würde etwa ein ehrlich Maidlin heimlich auf einem Haus halten in heimlicher Ehe (obs gleich vor der Welt ein unehelich Ansehen hätte), zu seiner großen Notdurft des Gewissen halben, auf- und abreiten, wie solchs wohl mehrmal auch von großen Herren geschehen. Gleichwie ich auch etlichen Pfarrherrn unter Herzog Georg und den Bischöfen solchen Rat gab, sie sollten ihre Köchin heimlich ehelichen.“¹⁵ Heimliche Ehe trotz entgegenstehenden Gelöbnisses des Zölibats, heimliche Doppel-ehe (zu der in Philipp von Hessens Fall die erste Ehefrau ihre Einwilligung gegeben hatte) trotz entgegenstehenden Reichsrechts wurden im 16. Jahrhundert als weniger belastend verstanden als fortgesetzte außereheliche Beziehungen. Das ist unserem heutigen Denken fremd – hat aber zum Hintergrund, dass in der Zeit der Reformation die (wie wir sie heute bezeichnen) „Lebensform“ nicht verstanden wurde als die Gestalt der von einem Individuum realisierten Umsetzung eines persönlichen Lebensentwurfes, sondern als Eintritt in einen „Stand“ – und damit in einen eben nicht menschlich konzipierten und etablierten, sondern von Gott institutionalisierten Rahmen, von ihm gegeben zur Sicherung menschlicher Existenz.

In „Stände“ gegliedert war die ganze Alltagswelt – politisch das Reich in Reichsstände, hinsichtlich der gesellschaftlichen Nobilität etwa in die Stände von Bürgern, Patriziern und des Adels, hinsichtlich des Erwerbslebens in die Stände der Kaufleute und der verschiedenen Handwerke. Dieses ständische Denken ist auch noch im 17. Jahrhundert ganz selbstverständ-

¹³ S. dazu Reinholdt, Katharina: Ein Leib in Christo werden: Ehe und Sexualität im Täuferum der Frühen Neuzeit. Göttingen 2012. [= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 227] S. 80f.

¹⁴ Luther an Johann Friedrich den Großmütigen, 10. Juni 1540; WABr 9,133f.; im Internet unter http://www.glaubensstimme.de/doku.php?id=autoren:l:luther:b:luther-luther_und_die_bigamie (Stand 17.06.2017, 21:02).

lich und begegnet uns etwa in Johann Heermanns 1630 gedichtetem Lied „O Gott, du frommer Gott“ in der Bitte „Gib, daß ich tu mit Fleiß, / was mir zu tun gebühret, / wozu mich dein Befehl / in meinem Stande führet“.¹⁶ Dieses Standesdenken ist theologisch begründet – in Norddeutschland sogar bis dahin ausgeformt, dass sich die im Bereich der von den verschiedenen Berufsgruppen gebildeten Gilden dafür die Bezeichnung „Amt“ durchsetzte – und diese ihre „Stühle“ in den Kirchen (also ihre Emporen-Sitzplätze) mit der Bezeichnung „Amts-Stuhl“ versahen – für das „Schuhmacher-Amt“, das „Bäcker-Amt“, das „Leinenweber-Amt“, das „Hoeker-Amt“.¹⁷

Die tragende, als quasi natürlich vorgegeben verstandene Funktion der Stände tritt auch hervor, wenn Philipp Melancthon etwa in der Apologie der Confessio Augustana zu Artikel XVI ausführt: „Solange [...] dis [irdische] Leben weret, lest er [Gott] uns nichtsdesteweniger brauchen der gesetze, der ordnung und *stende*, so inn der welt gehen, darnach eines jedern beruff ist, gleich wie er uns lest brauchen der ertzney, Item, bauens und pflanzens, der lufft, des wassers.“¹⁸ Diese ständische Einrichtung wurde als konstitutiv für das geordnete Miteinander aller in der Gesellschaft erachtet – aber nicht allein aus menschlicher rational-zweckmäßiger Erwägung heraus (weil das nun einmal geeignet und günstig zu sein schien), sondern weil es verstanden wurde als Gottes-Dienst, als dessen dem Menschen zum Wohlergehen gereichende Einrichtung: „Item, [...] das Gottesdienst nicht sey verlassen weltliche *stende* und oberkeit, sondern das solche *stende* und Oberkeit Gott gefallen und rechte heilige werck und Gottesdienst sein.“¹⁹

Und in diesen Kontext gehört nun auch das seitens der Reformation dargelegte Verständnis des Ehe-Standes – Luther formuliert es in der Einleitung zu seinem Traubüchlein so: „Wie viel mehr sollen wir diesen Göttlichen stand ehren und mit viel herrlicher weise segenen, beten und zieren? Denn ob es wol ein weltlicher stand ist, so hat er dennoch Gottes wort für sich und ist nicht von Menschen ertichtet oder gestiftet“.²⁰ Kontrastiert wird der Ehestand mit dem monastischen Stand – der wird mit Vehemenz verworfen als der „aller weltlichste und fleischlichste“, weil er „aus weltlicher witze und vernufft erfunden und gestiftet ist.“²¹ Abgelehnt wird der „Klosterstand“ aber nicht deshalb, weil ein kommunitäres Leben als „Lebensform“ per se zu verwerfen wäre, sondern insofern sie aus dem Impetus eingerichtet ist, um auf die Weise einer derartigen, als vorzüglich deklarierten Lebensführung vor Gott sich als Mensch der Idee hinzugeben, dies sei verdienstlich und ermögliche dem Menschen, so Zu-

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Evangelisches Gesangbuch. Antwort finden in alten und neuen Liedern, in Texten und Bildern. Ausgabe für die Evangelische Landeskirche in Württemberg. Stuttgart 1996. Nr. 495,2, S. 911.

¹⁷ Noch im preußischen Allgemeinen Land-Recht von 1794 werden Regelungen dazu getroffen, wer in der Kirche ein Anrecht auf einen „Amtsstuhl“ hat; s. ALR II. Teil XI. Tit. § 684; vgl. auch Bielitz, Gustav Alexander: Handbuch des preußischen Kirchenrechts. 2. vermehrte und verbesserte Ausgabe. Leipzig 1831, S. 369-375.

¹⁸ Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vollständige Neuedition. Herausgegeben von Irene Dingel im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammen mit Bastian Basse [u.a.]. Göttingen 2014. [= BSELK], S. 542. Hervorhebung vom Vf.

¹⁹ BSELK, S. 706 (Apologia Confessionis Augustanae, Beschluss). Hervorhebungen vom Vf.

²⁰ BSELK, S. 901 (Luther, Ein Traubüchlein, für die einfeltigen Pfarherrn, Vorrede).

²¹ Ebd.

gang zu Gottes Heil zu erlangen. „Lebensformen“ erschließen nach reformatorischer Überzeugung aber gerade *nicht* den Himmel, sondern sind ein „weltlich geschefft“,²² auch der Ehestand.

Der Konsens von Mann und Frau, die Ehe einzugehen, wird daher auch bewusst nicht *in* der Kirche, im gottesdienstlichen Raum und während eines gottesdienstlichen Vollzuges (und damit sakramental zu missdeuten) erklärt, sondern *vor* der Kirchentür erfragt und festgestellt. Dorthin gehört dann auch der Ringwechsel, das „Zeichen der Vertrauung nach des Landes Gewohnheit“²³. Das weitere, auf Erbitten der Eheleute geschehende kirchliche Handeln ist ein von der Feststellung des Ehekonsenses klar zu unterscheidender Schritt, zeitlich nachgeordnet, der zum Beispiel in Wittenberg auch erst am Tag *nach* der Eheschließung stattfand.²⁴

Und dabei wurde den Eheleuten dann in der Kirche vorgehalten als biblische „Basis“ des Ehestandes Genesis 2 (die von Gott vollzogene Schöpfung der Zweigeschlechtlichkeit von Mann und Frau), sodann (als „Gebot“ Gottes über den Ehestand) Epheser 5,25-29²⁵ und Epheser 5,22-24²⁶, weiter Genesis 3,16²⁷ und Genesis 3,17-19²⁸ (als dem Leben im Ehestand auferlegtes „Kreuz“) – und schließlich Genesis 1,27f.31²⁹ (als „Trost“ Gottes), gipfelnd in dem Satz: „Und Gott sahe alles, was er gemacht hatte, und sihe da, es war alles sehr gut.“³⁰ Charakteristisch ist dann auch die – unter segnend ausgereckter Hand – angesichts dessen formulierte Fürbitte: „du [Gott] wöllest solch dein Geschöpff [Stiftung], ordnung und segen nicht lassen verrücken noch verderben, sondern gnediglich in uns bewaren“ – „durch Jhesum Christum, unsern Herrn, Amen.“³¹

²² BSELK, S. 900.

²³ BSELK, S. 903 Anm. 219. – Der ausdrückliche Hinweis „nach des Landes Gewohnheit“ zeigt an, dass aus reformatorischer Perspektive Eheringen keine für die Eheschließung konstitutive Bedeutung zugemessen wurde, sondern in deren Tragen nicht mehr als eine landesübliche Gepflogenheit gesehen wurde.

²⁴ Ebd.

²⁵ BSELK, S. 903f.: „Ir Männer, liebet eure Weiber, gleich wie Christus geliebet hat die Gemeinde und hat sich selbst für sie gegeben, auff das er sie heiliget, und hat sie gereiniget durchs Wasserbad im Wort, auff das er sie i[h]m selbst zurichte eine Gemeine, die herrlich sey, die nicht habe einen flecken oder runtzeln oder des etwas, sondern das sie heilig sey und unstreffch. Also sollen auch die Menner ire Weiber lieben als ire eigene leibe. Wer sein Weib liebet, der liebet sich selbst, denn niemand hat iemal[s] sein eigen Fleisch gehasset, sondern er nehret es und pflaget sein[,] gleich wie auch der Herr die Gemeine.“

²⁶ BSELK, S. 904: „Die Weiber sein unterthan iren Mennern als dem HERRN. Denn der Mann ist des Weibes heupt, gleich wie auch Christus das heupt ist der Gemeine und er ist seines Leibes Heiland. Aber wie nun die Gemeine Christo ist unterthan, also auch die Weiber iren Mennern in allen dingen.“

²⁷ Ebd.: „So sprach Gott zum Weibe: ‚Ich will dir viel schmerzen schaffen, wenn du schwanger wirst; du solt mit schmerzen Kinder geben und dein wille sol deinem Man unterworfen sein und er sol dein Herr sein.‘“

²⁸ Ebd.: „Und zum Mann sprach Gott: ‚Dieweil du hast gehorcht der stimme deines Weibes und gessen von dem Baum, davon ich dir gebot und sprach: Du solt nicht darvon essen, verflucht sey der Acker umb deinet willen, mit kummer soltu dich darauff neeren dein lebenslang. Dorn und Disteln sol er dir tragen und solt das Kraut auff dem Felde essen, im schweis deines Angesichts soltu dein Brod essen, bis das du wider zur Erden werdest, davon du genomen bist, denn du bist Erde und solt zu Erden werden.‘“

²⁹ Ebd.: „Gott schuff den Menschen i[h]m selbst zum Bilde, Ja zum Bilde Gottes schuff er i[h]n. Er schuff sie, ein Menlin und Freulin, und Gott segnet sie und sprach zu i[h]nen: ‚Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erden und machet sie euch unterthan und herrschet über Fisch im Meer und über Vogel unter dem Himel und über alles Thier, das auf Erden krecht.‘“

³⁰ Ebd.

³¹ BSELK, S. 905.

Es wird also um Bewahrung in dem von Gott gesegneten *Stand* [also dem Ehestand], in den man sich hineinbegeben hat, gebeten. Die, die Gott vertrauen, bitten darum, dass dieser Stand in ihnen bewahrt bleibt. Im Fokus steht ganz deutlich nicht das Handeln der Menschen, die – wie man es heute öfters bei Trauungen formuliert hört – „sich trauen“, sondern das Handeln Gottes.

Geradezu klassisch kommt diese Perspektive in dem im früheren Evangelischen Kirchengesangbuch enthaltenen Lied zur Trauung von Kornelius Becker³² von 1602 zum Ausdruck: „Komm her, mit Fleiß zu schauen, / du christenliche Schar, / wie Gott ein Haus will bauen, dem fromm getreuen Paar“.³³ Nicht die Eheleute bauen sich „ein Nest“, ein Haus – sondern Gottes Unternehmung ist das; und Becker konkretisiert das am Schluss noch einmal: „Wer steht in Gottes Schutz / und geht auf rechten Wegen, / empfängt von ihm den Segen, / Gott ist sein Wehr und Trutz.“³⁴

Luther ist dabei sehr deutlich, dass der von Gott gesetzte Rahmen von den Menschen, die ihn nutzen, durchaus nicht nur in gelingender Weise ausgefüllt wird: „Da findt man vierley unterschied: Die erst, das sie sich beide, man und weib, lieb haben. Die ander, das sie beide einander feind sind. Die dritte, das der man sein weib lieb hat, und sie jm feind ist. Die Vierte, das die frau den man liebt, und er ist jr gram.“³⁵ Dass es Liebe und Zuneigung zueinander sind, die Eheleute in Eintracht beieinander halten, das steht dabei auch für Luther außer Frage – und so erläutert er im Großen Katechismus im Zuge der Auslegung zum 4. Gebot: „Dann das ist der furnemsten Stuck eines, das liebe und lust zur keuschheit machet, welches, wo es gehet, wird auch keuschheit wol von ihr selbst folgen on alles gebieten.“³⁶ „Derhalbe, auff das deste leichter were unkeuschheit etlicher masse zu meiden, hat auch Gott den Ehestand befohlen, das ein jeglicher sein bescheiden teil habe und im daran genügen lasse, wiewol noch Gottes gnade dazu gehöret, daß das Herz keusch sei.“³⁷

Einen Bekenntnisakt der Eheleute in einem explizit oder auch nur indirekt formulierten Sinne kennt die von Luther in seinem Traubüchlein dargebotene Ordnung nicht – es reicht da hin, dass die Eheleute den Gottesdienst aus Anlass ihrer Eheschließung „begeren und fordern“.³⁸ Das ist auch insofern schlüssig, als dann auch bei dem gottesdienstlichen Geschehen nicht die Menschen mit *ihrem* Horizont, Wünschen, Wollen und Wirken im Mittelpunkt stehen, son-

³² Zu dessen Lebensweg und Wirken s. Petzold, Martin: [Art.] Becker, Cornelius, in: RGG⁴, 1 (1998), Sp. 1200.

³³ Evangelisches Kirchengesangbuch. Ausgabe für die Evangelische Landeskirche in Württemberg. 35. Auflage der Ausgabe von 1953. Stuttgart 1986. Nr. 170. – Ebd. fällt auch in den Blick, dass die Rubrik der Lieder zur Trauung mit der Unterüberschrift „Ehestandslieder“ versehen war.

³⁴ Ebd.

³⁵ WA 51,252,15-19 (Auslegung des 101. Psalms, 1535, zitiert bei Sommer, Wolfgang: Die Unterscheidung und Zuordnung der beiden Reiche bzw. Regimente Gottes in Luthers Auslegung des 101. Psalms, in: Sommer, Wolfgang: Politik, Theologie und Frömmigkeit im Luthertum der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze. Göttingen 1999, S. 11-53, dort S. 47.

³⁶ BSELK, S. 1006.

³⁷ BSELK, S. 1004.

³⁸ BSELK, S. 901.

dem Gott – mit *seiner* guten Einrichtung, von der diese Menschen in Gegenwart und Zukunft Gebrauch machen möchten und sollen.

Inwieweit diesem Anliegen die gegenwärtig praktizierte Weise kirchlicher Trauungen Rechnung trägt, bedürfte einer eigenen Prüfung und Diskussion, die aber heute nicht ansteht.

Nötig erscheint in diesem Zusammenhang schließlich der Hinweis, dass – jedenfalls nach Luthers Traubüchlein, aber auch anderen Trauordnungen der Reformationszeit – in der kirchlichen Trauung nicht etwa die „Verbindung“ der Eheleute gesegnet wird; in der württembergischen „Großen Kirchenordnung“ von 1559 wird als Zweck und Inhalt des Traugottesdienstes vielmehr genannt, dass die Eheleute „eingesegnet werden, damit mäniglich darauß ermahnt werde, das der Eestand *an im selbs* ein ehrlicher vnn Gottgefälliger Stand sey, das auch die Eeleut so jnen was unglücks begegnet, dadurch zur Gedult vnd anruffung Gottes bewegt werden mögen.“³⁹ Ihnen soll nicht und wird nicht etwas irgendwie Magisches an „Eheband“ vermittelt oder gesegnet, sondern sie sollen „den Segen *Göttlichs Worts* empfangen.“⁴⁰ Der Pfarrer bestätigt nur, dass beide Eheleute, denen zuvor in einer biblischen Lesung biblische Aussagen zu Einrichtung, Ordnung und daraus erwachsender Verpflichtung des Ehestandes vorgelesen worden sind, angesichts dessen einander als Eheleute annehmen: „Ewer beide Eeliche pflicht, so jr hie vor Gott vnd der heiligen Christenlichen Kirchen thun, bestätige ich euch in dem Namen des Vatters, vnd des Sons, / vnd des heiligen Geists.“⁴¹ Und ganz dementsprechend wird in der sehr knapp gehaltenen, in Form einer Kollekte formulierten Bitte Gott gebeten, „du wollest sollich dein Geschöpff [Stiftung], Ordnung vnd Segen nicht lassen verrucken oder vntergehn, sonder gnädiglich in vns bewaren, durch Jesum Christum vnsern HERRN“.⁴² Und (nach zuvor von allen gesprochenem Vaterunser) wird dann der Gottesdienst einfach mit dem Aaronitischen Segen beschlossen – Numeri 6,24-26 im Singular formuliert: „Der Herr segne *dich*“.⁴³

3. Folgerungen

Hinsichtlich des kirchlich und seelsorglich zu verantwortenden Umgangs mit in der staatlich geschaffenen Institution der Eingetragenen Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlich Verpartnerten verdient angesichts des aus der Zeit der Reformation Dargestellten meines Erachtens Folgendes berücksichtigt zu werden:

³⁹ Von Gottes gnaden unser Christoffs Hertzogen zu Württemberg vnd zu Teckh, [...] Summarischer und einfältiger Begriff, wie es mit der Lere und Ceremonien in den Kirchen vnser Fürstenthumbs, auch derselben Kirchen anhangenden Sachen und Verrichtungen / bisher geübt vnd gebraucht, auch führohin mit verleihung Göttlicher gnaden gehalten und volzogen werden solle. Tüwingen 1559. Nachdruck Stuttgart 1968, Bl. XC^r.

⁴⁰ A.a.O., Bl. XCI^r.

⁴¹ A.a.O., Bl. XCII^r.

⁴² A.a.O., Bl. XCIII^r.

⁴³ Ebd.

1. Die Institution einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft ist im 16. Jahrhundert nirgends im Blick. [Ein identischer Befund wäre zu notieren mit Blick auf eine der Ehe rechtlich gleichgestellte und daher wortgleich als „Ehe“ bezeichnete Institution, die gleichgeschlechtliche Partnerinnen bzw. Partner verbindet.]

2. Die Konturierung und inhaltliche Füllung dessen, was in reformatorischer Theologie zum Ehestand entfaltet wird, geht ganz selbstverständlich von einer Verbindung von Mann und Frau aus – die biblischen Rückgriffe in Luthers Traubüchlein machen das explizit.

3. Da der Ehestand als Einrichtung Gottes verstanden wird, müssen irgendwelche „Ehezwecke“ im Einzelnen nicht näher bestimmt werden. Selbstverständlich wird damit gerechnet, dass dann, wenn Mann und Frau „ein Fleisch“ werden, Kinder die Frucht dieser geschlechtlichen Begegnung sind. Aber der Ehestand ist (unabhängig von allen Früchten, die er trägt, etwa in dem wirtschaftlichen, aus gemeinsamer Arbeit sich entwickelnden Wohlergehen der Eheleute, an der Freude und Lust aneinander) zuerst der gute, von Gott gegebene Rahmen für das Miteinander der Eheleute in den Tagen ihres irdischen Lebens.⁴⁴

4. „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ [bzw. „Ehe“ als Verbindung gleichgeschlechtlicher Partnerinnen bzw. Partner] als Institution kommt auch deshalb im Horizont der Reformation nicht vor, weil sie kein Gegenstand biblischer Überlieferung ist.

5. In der Reformation wird generell heftige Kritik an dem geübt, was „von Menschen erdichtet“ ist – und an dem, was Menschen in ihrer Wahrnehmung auf sich selbst ausrichtet, insbesondere auf ihr eigenes vermeintliches Vermögen, Gottes Heil für sich zu erreichen, nicht aber auf Gottes, aus Gnade geschehendes heilvolles Wirken dem Menschen zugut. Ist aber ein solches Denken die Triebfeder der Gemeindeglieder, die mit einer Partnerin oder einem Partner in der Institution der Eingetragenen Lebenspartnerschaft miteinander verbunden sind? Das vermag ich nicht zu erkennen.

6. Dem in der Reformation durchgängig und massiv formulierten Interesse, einer libertinösen Lebensführung entgegenzutreten,⁴⁵ trägt die Institution der Eingetragenen Lebenspartnerschaft erkennbar Rechnung.

7. Hat die Eingetragene Lebenspartnerschaft auch „Gottes Wort“ für sich? Ganz sicher nicht im einfachen Schriftsinn von Genesis 1 und 2. Man wird auch kein anderes biblisches „Stiftungswort“ benennen können, das diese Institution konstituieren und konturieren würde.

⁴⁴ Zum naturrechtlichen wie theologischen Hintergrund der Argumentation Luthers zum Ehestand und zu Fragen des Eherechts s. die aufschlussreichen Darlegungen bei Heckel, Martin: Martin Luthers Reformation und das Recht. Die Entwicklung der Theologie Luthers und ihre Auswirkung auf das Recht unter den Rahmenbedingungen der Reichsreform und der Territorialstaatsbildung im Kampf mit Rom und den „Schwärmern“. Tübingen 2016. [= Jus Ecclesiasticum 114] S. 473-485.

⁴⁵ S. dazu a.a.O., S. 476.

8. Schließt das aus, dass es neben der Ehe (unter verschiedengeschlechtlichen Partnern) weitere für Gemeindeglieder angesichts christlicher ethischer Maßstäbe nutzbare Rechtsformen der Lebensführung gibt? Neben dem Ehestand dürften da der Ledigenstand und der Stand der Verwitweten – in die man durch Geburt oder aber durch Tod des Ehepartners ohne eigenes Zutun hineingerät –, sowie der Stand der Geschiedenen, in den man durch willentlichen Entschluss mindestens eines der Ehepartner kommt, zu nennen sein.⁴⁶ Ist im Unterschied dazu aber die staatlich eingerichtete Rechtsform der Eingetragenen Lebenspartnerschaft für evangelische Gemeindeglieder aus ethischen Gründen abzulehnen – oder gehört die staatliche (= „weltliche“) Einrichtung eines solchen „Standes“ zur Regelungskompetenz der „weltlichen Obrigkeit“, derer man sich dann, wenn es sie gibt, als Gemeindeglied auch bedienen darf?

9. Das Leben im Ehestand ist – das wird stark in der Reformation unterstrichen – nicht heilswirkend und schon gar nicht heilsnotwendig.⁴⁷ Von einer bestimmten sexuellen Orientierung und Praxis wird man das auch schwerlich behaupten können; umgekehrt bleibt zu fragen, ob denn eine gleichgeschlechtliche sexuelle Orientierung und Praxis als dem heilvollen Willen Gottes widerstreitend zu charakterisieren und damit als für Gemeindeglieder auszuschließen zu qualifizieren wäre.

10. Unstreitig sein dürfte, dass mit Blick auf das Heil die für Christen maßgebliche Orientierung diejenige auf Christus ist – mit den Worten des Paulus formuliert (2 Kor 5,17): „Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden.“ Dem korrespondiert, wenn Paulus bereits zuvor den Christen in Korinth geschrieben hat: „Das Wesen dieser Welt vergeht“ (1 Kor 7,31b) – unter anderem mit der Konsequenz, dass „die, die Frauen haben, sein [sollen], als hätten sie keine“ (1 Kor 7,29b) – und viel genereller noch, dass die, „die diese Welt gebrauchen, [sein sollen,] als brauchten sie sie nicht“ (1 Kor 7,31a). Das markiert den Vorrang der Christusorientierung – zu der *alle* irdischen Bindungen und Verpflichtungen in Konkurrenz treten können; bei Paulus führt das bis hin zu einer grundlegenden Skepsis auch gegenüber dem Leben in ehelicher Verbindung. Stellt das Leben in Eingetragener Lebenspartnerschaft eine größere Gefährdung für die Christusorientierung dar als das Leben im Ehestand?

11. Verneint man diese Frage und nimmt man auf, was in der Apologie der Augsburgerischen Konfession, Art. XVI, von Philipp Melanchthon in Erinnerung gerufen wird, dass „das Evan-

⁴⁶ Aus den Darlegungen in Artikel 18 der Confessio Virtembergica (s. Brecht, Martin/Ehmer, Hermann [Hgg.]: Die Confessio Virtembergica. Das Württembergische Bekenntnis 1552. Holzgerlingen 1999, S. 121) geht allerdings hervor, dass im 16. Jahrhundert auch eine unverheiratete Lebensform als mit Skepsis betrachtet worden ist; jedenfalls wird neben dem „ergernus[,] so die unzüchtigen Priester geben“, auch die „gefährlichkeit des ledigen standts“ genannt, die beide Anlass dazu gaben, sich (neben anderen Gründen) für die Zulassung der Pfarrerehe einzusetzen; unter gleichem Gesichtspunkt dürfte ebd. auch das Plädoyer für die Zulassung einer erneuten Heirat nach erfolgter Scheidung zu verstehen sein: „Wir verhoffen auch[,] das die frummen Bischoff unnd Fürsten werden zulassen und gestatten denen, so von ihren Ehebrüchigen gmahel, rechtmessig geschiden[,] sich diser freiheit widerumb in dem HERRN zu heiraten zu gebrauchen, wölche freiheit inen der Son Gottes unser HERR Jhesus Christus gegeben hat.“

⁴⁷ S. dazu Heckel, Reformation S. 476, der herausarbeitet, wie nach Luthers Überzeugung gerade in der Ehe in paradoxer Weise gute Ordnung Gottes und Sünde miteinander verwoben sind.

gelium [...] nicht neu gesetz im weltregiment [brenget], sondern gebeutet und wil haben, das wir den gesetzen sollen gehorsam sein“,⁴⁸ und dass uns Christus „solange dieses [irdische] Leben weret“, „brauchen [lässt] der gesetze, der ordnung und stende, so inn der welt gehen“,⁴⁹ wird man denjenigen Gemeindegliedern, die die Eingetragene Lebenspartnerschaft für ihre Lebensführung als Rechtsform wählen, dies nicht zum Vorwurf machen können. Dass diese darin allerdings nicht dasselbe zu verwirklichen vermögen, was im Ehestand nach reformatorischer Überzeugung realisiert wird, ist dabei zugleich festzuhalten.⁵⁰

12. Wie steht es angesichts dessen mit dem Begehren dieser Gemeindeglieder nach Fürbitte und Segen anlässlich des Eingehens einer solchen Eingetragenen Lebenspartnerschaft? Hier stellt sich die Aufgabe, angesichts des eben *nicht* im „einfachen Schriftsinn“ herzustellenden Bezuges zu einer bereits in der biblischen Überlieferung begegnenden vergleichbaren Institution dies nicht dadurch zu überspielen zu versuchen, dass in diesem Kontext solche Texte der biblischen Überlieferung für Lektionen oder zur Auslegung herangezogen werden, die missgedeutet werden könnten im Sinne eines göttlichen „Stiftungswortes“ zur Eingetragenen Lebenspartnerschaft. Gleiches ist gleich und Verschiedenes verschieden zu behandeln – das ist ein Grundsatz, dem nicht nur im Rechtsleben Bedeutung zukommt, sondern auch dem Handeln im Rahmen der kirchlichen Seelsorge und Verkündigung. Hinsichtlich der Eingetragenen Lebenspartnerschaft bedeutet das, in einem Gottesdienst den Perspektiven der Zuwendung Gottes Raum zu verschaffen, die deutlich werden lassen, dass 1. er es ist, der Menschen mit seinem Zuspruch und seinem Anspruch begegnet und ihnen den Raum zum Leben und zur Lebensgestaltung in Gemeinschaft öffnet und erhält. Und 2. müsste deutlich werden, dass er diejenigen hört, die ihn bitten – bitten in dem Spannungsbogen, wie er etwa durch die Themen der Bittstrophen von EG 124 markiert ist.⁵¹ Das auszuformulieren ist Aufgabe für noch zu leistende sorgfältige liturgische Arbeit.

⁴⁸ BSELK, S. 542.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ S. dazu Heckel, Reformation S. 476: „Entscheidend war für Luther [...] die *Funktion* der Ehe für Gottes Schöpfungs- und Erlösungshandeln, nicht die *Institution* Ehe als Selbstzweck der ‚Schöpfungsordnung‘ oder als innerweltliche Rechtsform gemeinschaftlicher oder individueller Lebensgestaltung.“ Vgl. dazu auch Herms, Eilert: Systematische Theologie. Das Wesen des Christentums: In Wahrheit und aus Gnade leben. Bd. 2. §§ 60–84. Tübingen 2017, S. 1970: „Auf den Gedanken, das Rechtsinstitut der Ehe nicht nur auf Familien, sondern auch auf beliebige andere Gemeinschaften, etwa homosexuelle Paare, zu übertragen, kann man nur kommen, wenn man die Ehe als Rechtsform einer Beziehung zwischen zwei Menschen versteht, die als *Liebesbeziehung* auf lebenslange Dauer hin eingegangen wird – und dies ohne konstitutive Rückbindung auf schon gemeinsam gezeugte und empfangene Kinder oder auf ein mögliches und beabsichtigtes Zeugen und Empfangen von Kindern. Genau damit aber wird der wesentliche Unterschied zwischen der durch die Ehe zu schützenden verbindlichen Gemeinschaft zwischen zwei Menschen und jeder anderen verbindlichen Gemeinschaft zwischen zwei Menschen verkannt: Alle diese anderen Gemeinschaften gründen ausschließlich in der so oder so gearteten *Attraktivität der beiden betroffenen Personen für einander*. Demgegenüber liegt der Grund der unabweislichen Verbindlichkeit der durch die Ehe zu fördernden und zu schützenden Gemeinschaft ganz woanders: nämlich in dem *unabweisbaren Anspruch von gemeinsam gezeugten und empfangenen Kindern*, von ihren leiblichen Eltern auch ausgetragen und erzogen zu werden. Eine solche Gemeinschaft steht und fällt gerade *nicht* mit der Dauer der Liebesbeziehung zwischen den erwachsenen Partnern.“

⁵¹ EG 124: 1. Nun bitten wir den Heiligen Geist / um den rechten Glauben allermeist, / dass er uns behüte an unserm Ende, / wenn wir heimfahn aus diesem Elende. / Kyrieleis. // 2. Du wertest Licht, gib uns deinen Schein, / lehr uns Jesus Christ kennen allein, / dass wir an ihm bleiben, dem treuen Heiland, / der uns bracht hat zum rechten Vaterland. / Kyrieleis. // 3. Du süße Lieb, schenk uns deine Gunst, / lass uns empfinden der Lieb In-

13. Solchen, die als Bittende (und nicht als Stolze) vor Gott kommen, die ihm danken, die auf sein durch und in Christus begegnendes Wort hören und ihn um Weisung und Geleit bitten, ist das durch Christus gewirkte Heil verheißen (Joh 5,24; Lk 11,28). Das gilt für alle Glaubenden, unabhängig von der Form, in der ihr Leben in dieser Welt in einen institutionellen Rahmen gefügt ist.

14. Segen ist keine magische göttliche Kraft, über die der Segnende und auch die Kirche als solche verfügte (und sie etwa zu „portionieren“ hätte), sondern ein Wirken Gottes selbst – durch seine bekannten Mittel, Glauben zu wecken und zu bewahren, also das Hören auf das Wort Christi und das Empfangen der durch ihn eingesetzten Sakramente. Eine personbezogene Segnung unter Handauflegung hat keine stärkere Wirkung und andere Wirkweise als etwa die gemeinsame Segnung einer großen Zahl von Anwesenden bei einem Gottesdienst. Eine Sakramentalienlehre, wie sie etwa in der römisch-katholischen Kirche im Hintergrund der Regelungen des Codex Iuris Canonici⁵² steht, die den Vollzug von Segnungen an Geweihte bindet (in der Regel an Priester, can. 1169 § 2) und die Erwägungen über diejenigen anstellt, denen Segnung „mit Recht“ zuteil werden kann (can. 1170) ist reformatorischer Theologie fremd – auch wenn im Ergebnis hinsichtlich dieses letztgenannten Aspektes im römisch-katholischen Recht festgestellt wird, dass auch „non catholicis“ gesegnet werden dürfen.⁵³ Das entspricht dem Zeugnis der neutestamentlichen Überlieferung, dass Jesus etwa Kinder ohne jedes weitere Ansehen der Person segnet (Mk 10,16)⁵⁴, dass er in der Feldrede zum Segnen derer auffordert, die dem Segnenden fluchen (Lk 6,28)⁵⁵, das entspricht auch Paulus (Röm 12,14⁵⁶; 1 Kor 4,12⁵⁷). Wie die Verkündigung des Wortes Gottes und die Reichung des Sakramentes ist der Zuspruch von Segen *nicht* an die Würdigkeit des oder der Empfangenden als Bedingung geknüpft, auch hier überbietet Gottes Wollen, sich zuwenden zu wollen, was hindernd auf der Seite des Menschen im Wege steht.⁵⁸ Es wäre grundlegend missverstanden, wollte man das Aussprechen von Segen als die göttliche Genehmigung eines menschlichen Vorhabens verstehen – bei der dem Segnenden die Beurteilung und Entscheidung anheimgestellt wäre, ob das jeweilige Vorhaben aus göttlicher Sicht „genehmigungsfähig“ ist. Segen erwartet kein Vor-Wort des Menschen, sondern dessen Ant-Wort.

brunst, / dass wir uns von Herzen einander lieben / und im Frieden auf einem Sinn bleiben. / Kyrieleis. // 4. Du höchster Tröster in aller Not, / hilf, dass wir nicht fürchten Schand noch Tod, / dass in uns die Sinne nicht verzagen, / wenn der Feind wird das Leben verklagen. / Kyrieleis.

⁵² S. Codex des Kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis. Im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz, der Erzbischöfe von Luxemburg und von Straßburg sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, von Lüttich und von Metz. [...] 6. Aufl. Kevelaer 2009.

⁵³ A.a.O., S. 514(f).

⁵⁴ „Und er [Jesus] herzte sie [die Kinder] und legte die Hände auf sie und segnete sie.“

⁵⁵ „Aber ich [Jesus] sage euch, die ihr zuhört: „[...] segnet, die euch verfluchen; [...].“

⁵⁶ „Segnet, die euch verfolgen; segnet, und verflucht sie nicht.“

⁵⁷ „Schmäht man uns, so segnen wir [...]“.

⁵⁸ Paulus formuliert dementsprechend: „Weißt du nicht, dass dich Gottes *Güte* zur Buße leitet?“ (Römer 2,4b).

4. Eine weitgreifende Perspektive

Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) stellt in einer Veröffentlichung zu der uns beschäftigenden Frage fest: „Es lässt sich vor dem gesamten Hintergrund der heiligen Schrift keine positive Wertung eines homosexuellen Lebensstils erheben.“⁵⁹ Dies kann man erweitern um die Feststellung, dass ein Gleiches für den Bereich der Reformation und der reformatorischen Bekenntnisse gilt. Es ist aber die Frage, ob die von der SELK aus dieser Feststellung getroffene Konsequenz zwingend ist: „Deshalb kann die Kirche nicht gutheißen oder segnen, was weder von Gott geboten ist, noch sein Wohlgefallen findet.“⁶⁰

Es geht aber – so hoffe ich gezeigt zu haben – nach reformatorischem Verstehen beim kirchlichen Handeln nicht um das Gutheißen und das Segnen eines Lebensstils, einer Lebensform – und es darf darum auch dann nicht gehen, wenn es ein dahingehendes Interesse geben sollte. Es geht nur darum, in welcher Weise das Begehren solcher Gemeindeglieder, die in der „weltlich“ etablierten Institution Eingetragener Lebenspartnerschaft verbunden sind, nach Fürbitte und Segnung angemessen aufzunehmen ist.

In Mk 12,13-17, der Perikope vom Zinsgroschen, beantwortet Jesus die Frage, ob es recht ist, dem Kaiser Steuern zu zahlen, mit dem prägnanten Satz: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist!“ (V. 17). Spannend ist in diesem Zusammenhang aber fast weniger dieses Fazit als die Situation, angesichts derer es von Jesus gezogen wird, denn die Leute aus dem Umfeld der Pharisäer und des Herodes, die ihn so fragen, werden ja von ihm, bevor er ihnen antwortet, aufgefordert, ihm einen Silbergroschen zu bringen – und den haben sie dann tatsächlich auch parat! Jesus lässt die Fragesteller so selbst unter Beweis stellen, dass sie sich selbst längst auf das im Lande etablierte staatliche monetäre und fiskalische System des Römischen Reiches eingelassen haben. Sie nutzen dieses System – und haben damit ihre Frage, ob es recht ist, dem Kaiser Steuern zu zahlen, schon längst selbst dahingehend beantwortet, dass sie dies mit dem eigenen Gottesglauben für vereinbar halten: Die staatliche fiskalische Institution der römischen Besatzungsmacht zu nutzen, ist kein Verrat am Bekenntnis zum Gott Israels.

Eine Entscheidung, auf die Realität der staatlich geschaffenen Institution der Eingetragenen Lebenspartnerschaft im kirchlichen Recht der württembergischen Evangelischen Landeskirche einzugehen, ist es auch nicht; sie ist (wie eingangs gezeigt⁶¹) auch längst getroffen. Dieser Institution im kirchlichen Handeln in der oben skizzierten Weise Rechnung zu tragen, berührt das Bekenntnis des Glaubens nicht in einer gravierenderen Weise, als dass sich Glaubende auf

⁵⁹ S. Lutherisches Ehe- und Trauverständnis. Herausgegeben von der Theologischen Kommission der SELK. Hannover 2016. [= Lutherische Orientierung 11] S. 13; Zitat aus: Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) (Hg.), Mit Christus leben. Eine evangelisch-lutherische Wegweisung. Hannover 2009. [Lutherische Orientierung 6], S. 44.

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ S.o.; es wird im geltenden kirchlichen Recht davon ausgegangen, dass in Eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Gemeindeglieder u.a. kirchliche Leitungsaufgaben wahrnehmen können. Irgendein Vorbehalt oder eine Sanktionierung sind dabei nicht ausgesprochen.

die Institution des staatlichen fiskalisch-ökonomisch-monetären Systems und damit auf dessen aus ethischen Erwägungen möglicherweise auch kritisch zu beurteilende Folgen einlassen.

So wie diese Institution aber mit Himmel und Erde vergehen wird, so werden die Institution der Ehe wie die der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vergehen; „wenn sie von den Toten auferstehen, so werden sie weder heiraten noch sich heiraten lassen“ (Mk 12,25). Christi Worte aber werden nicht vergehen (Mt 24,35). Die Herren, die Institutionen, die Lebensformen dieser Welt gehen – unser Herr kommt.

Jürgen Kampmann, nach Vortrag am 24. Juni 2017 um Anmerkungen ergänzt